

Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung

Mit der Einführung der Steuerreform und AHV-Finanzierung («STAF») auf den 1. Januar 2020 erhalten **innovative Unternehmen** in vielen Kantonen die Möglichkeiten von zusätzlichen Steuererleichterungen zu profitieren. Gewisse Kantone erlauben mit der **Patentbox** eine teilweise steuerliche Befreiung von Erträgen aus Schweizer Patenten. Unternehmen können zudem in den meisten Kantonen auch ohne Patente von **zusätzlichen Abzügen für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen** steuerlich profitieren.

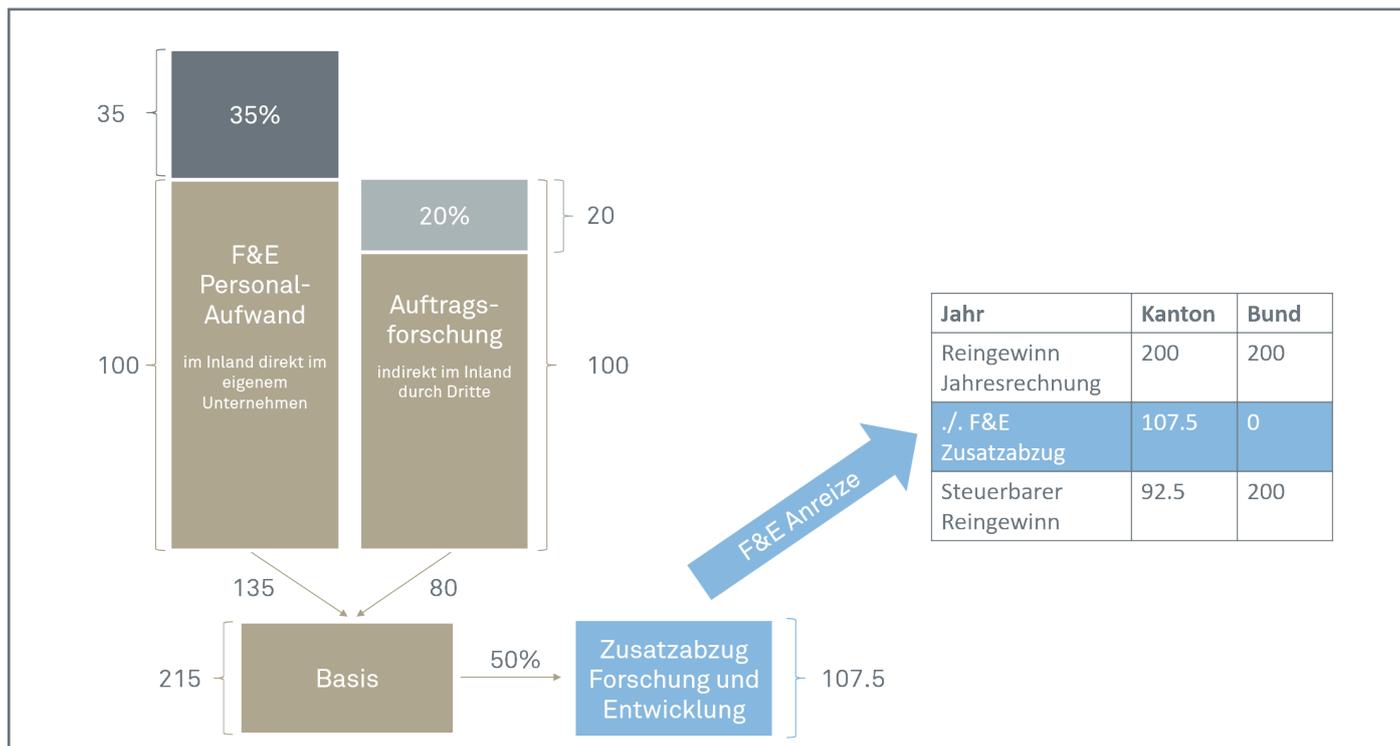
Der Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung erlaubt es Unternehmen einen Zusatzabzug von **maximal 50%** über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus in Abzug zu bringen. Es qualifiziert jedoch lediglich der **im Inland direkt im eigenen Unternehmen** oder **indirekt im Inland durch Dritte (z.B. Auftragsforschung)** entstandene Personalaufwand aus Forschungs- und Entwicklungstätigkeit für diesen Zusatzabzug.

Die Gretchenfrage für viele Unternehmen lautet daher: Qualifiziert die vom eigenen Personal in der Schweiz ausgeführte Forschungs- und Entwicklungstätigkeit für den Zusatzabzug? Es ist wünschenswert, dass die Steuerbehörden diese Frage grosszügig beurteilen. Tatsächlich sind die Kantone angehalten, eine möglichst breite Auslegung der Kriterien anzuwenden und den Begriff der Forschung und Entwicklung nicht zu stark einzuschränken. Gemäss Definition qualifizieren Tätigkeiten als Forschungs- und Entwicklungstätigkeit, bei welchen es sich entweder um **wissenschaftliche Forschung** oder um **wissensba-**

sierte Innovation handelt. Dabei verwenden die Steuerbehörden die Begriffsdefinition gemäss Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG), welches sich wiederum am OECD Frascati-Handbuch orientiert. Demnach muss eine qualifizierende Forschungs- und Entwicklungstätigkeit folgende Kriterien kumulativ erfüllen (Frascati-Grundsätze):

- **Neuartig** - Ziel ist die Gewinnung von neuen Erkenntnissen.
- **Ungewiss** - Ausgerichtet auf die Generierung von neuen Erkenntnissen und Konzepten.
- **Schöpferisch** - Art des Ergebnisses und Aufwand im Voraus nicht präzise bestimmbar.
- **Systematisch** - Tätigkeit ist einem Plan folgend und budgetiert.
- **Übertragbar und Reproduzierbar** - Zu Ergebnissen führend die reproduzierbar sind.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann der Zusatzabzug grundsätzlich auf dem **direkt zurechenbaren** Personalaufwand für Forschungsentwicklung zuzüglich eines pauschalen **Zuschlags von 35%** als Abgeltung allgemeiner Verwaltungs- und Unkosten geltend gemacht werden. Bei Forschungsaufträgen, welche **durch Dritte in der Schweiz** erbracht werden, können **80%** der in Rechnung gestellte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten als Berechnungsbasis für den Zusatzabzug herangezogen werden. Dabei wird vereinfacht davon ausgegangen, dass 20% des Rechnungsbetrags der Gewinnmarge entspricht, auf welcher korrekterweise kein Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung geltend gemacht werden kann.



Mit Ausnahme weniger Kantone (d.h. Luzern, Nidwalden, Uri, Glarus, Appenzell Innerrhoden, Basel-Stadt und Graubünden) kann der Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung in allen Kantonen beantragt werden. Die Möglichkeit den Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung auf kantonaler Ebene geltend zu machen besteht ab dem 1. Januar 2020 und wird dem Steuerpflichtigen nur **auf Antrag** gewährt. Die Steuerbehörden werden den Zusatzabzug somit nicht autonom, also von Amtes wegen berücksichtigen.

Fazit

Unternehmen in Kantonen mit einer gesetzlichen Grundlage für den Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung können für die Kantons- und Gemeindesteuern ab dem 1. Januar 2020 von einem Zusatzabzug profitieren. Wie die Patentbox unterliegt auch der Zusatzabzug der Entlastungsbegrenzung für die kantonalen Ersatzmassnahmen im Rahmen der Unternehmenssteuerreform (STAF). Die maximal zulässige Entlastungsbegrenzung darf den Wert von 70 Prozent nicht übersteigen.

Entscheidend für einen erfolgreichen Antrag des Zusatzabzugs ist sowohl eine verlässliche Identifikation der qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungstätigkeit und des entsprechenden Personalaufwands, als auch eine geeignete Dokumentation durch das Unternehmen. Der Nachweis

für den zusätzlichen Abzug ist vom Unternehmen zu erbringen. Die bisher publizierten Merkblätter der kantonalen Steuerbehörden zeigen bereits, dass weitreichende Dokumentationspflichten und hohe Anforderungen an den Steuerpflichtigen gestellt werden, um vom Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung profitieren zu können. Zögern Sie daher nicht mit uns in Kontakt zu treten, wenn Sie wissen möchten, ob auch ihr Unternehmen von den zusätzlichen steuerlichen Abzugsmöglichkeiten profitieren kann.

Contact information:



Roland Z'Rotz
Betriebsökonom FH | dipl. Steuerexperte | dipl. Wirtschaftsprüfer



Manuel Egli
dipl. Steuerexperte | Treuhänder mit eidg. FA | Finanzplaner mit eidg. FA

OPES AG
Hübelstrasse 18
CH-6020 Emmenbrücke
Switzerland

+41 41 289 60 68
roland.zrotz@opes.ch

OPES AG
Hübelstrasse 18
CH-6020 Emmenbrücke
Switzerland

+41 41 289 64 20
manuel.egli@opes.ch